



Dr. Tobias Viering

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Leiter des Referates 305
Pflegeberufegesetz, Wohn- und Betreuungsver-
tragsgesetz
11018 Berlin

Gundula Ziegenhagen

Bundesministerium für Gesundheit
Leiterin des Referates 425
Ausbildung, Berufszugang und neue Berufsfelder
in den Pflegeberufen
11055 Berlin

- via E-Mail an

305@bmbfsfj.bund.de und 425@bmg.bund.de

Dr. rer. cur. Markus Mai

Präsident
Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

Sandra Postel

Präsidentin
Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Mainz und Düsseldorf, 7. Juli 2025

**Gemeinsame Stellungnahme der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz und der Pflegekammer
Nordrhein-Westfalen zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheit-
lichen Pflegefachassistentenausbildung**

Sehr geehrter Herr Dr. Viering,
sehr geehrte Frau Ziegenhagen,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25. Juni 2025 nehmen wir zu dem genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

I. Im Allgemeinen

Mit Bezugnahme auf das Schreiben der Bundespflegekammer vom 5. August 2024 möchten die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen und die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz – im Weiteren Schreiben als Landespflegekammern betitelt – den vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung ausdrücklich begrüßen. Wir schließen uns der Einschätzung zur Notwendigkeit des Vorhabens an: Die Unterstützung durch Pflegefachassistenten (vgl. Hinweis zur Bezeichnung: zu B. Lösung, S. 3) entlastet das Pflegefachpersonal und verbessert damit die Versorgungsqualität von Menschen mit Pflegebedarf. Die Vereinheitlichung der Ausbildung schafft Transparenz und Vergleichbarkeit und fördert die Effizienz bei der Ausbildung. Durch den Einsatz und die Berücksichtigung etablierter Instrumente bei der Personalbemessung und dem Einbezug von zwei bis drei Qualifikationsniveaus wird ein differenzierter und praxisnaher Qualifikationsmix gefördert. Dieser sichert



in der Langzeit- und Akutpflege eine moderne und bedarfsgerechte Versorgung. Nicht zuletzt trägt diese Maßnahme zur Bewältigung demografischer Herausforderungen bei, denn sie stärkt die Pflegeberufe und gewährleistet somit eine qualitativ hochwertige Pflegeversorgung der Bevölkerung. Dabei muss die Bedeutung einer professionellen Pflegepraxis besonders betont werden: Sie ist essenziell für eine konsistente, sichere und patientenorientierte Versorgung. Nur durch fundiert ausgebildetes Personal auf unterschiedlichen Qualifikationsniveaus kann die Qualität und Kontinuität in der Pflege langfristig gewährleistet werden.

Vor dem Hintergrund der ebenfalls bereits dargelegten Thematik von Auszubildenden mit Migrationshintergrund in diesem Bereich sehen wir allerdings die dringliche Notwendigkeit, ergänzende und unterstützende Maßnahmen in der Pflegeassistentenausbildung systematisch zu verankern. Hierzu zählen insbesondere die verbindliche Festlegung des erforderlichen Sprachniveaus auf GER-Niveau B2 zu Ausbildungsbeginn, die Festlegung auf eine bundeseinheitliche Fachsprachprüfung mit pflegebezogenem Schwerpunkt sowie der systematische Aufbau sozialpädagogischer Unterstützungsstrukturen, insbesondere durch Schulsozialarbeit, Lerncoaching und psychosoziale Beratung. Diese Maßnahmen sind entscheidend, um sprachliche Barrieren zu reduzieren, Ausbildungserfolge abzusichern und die Integration nachhaltig zu unterstützen. Die Schulsozialarbeit sollte dabei als fester Bestandteil der Ausbildungseinrichtungen strukturell abgesichert und im Ausbildungsfonds refinanzierbar ausgestaltet werden.

Für den weiteren Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

vorstandsbuero@pflegekammer-rlp.de

info@pflegekammer-nrw.de

II. Im Einzelnen

Zu A. Problem und Ziel:

Es ist festzuhalten, dass unsere Eingabe vom 5. August 2024 in der ersten Darstellung des Abschnitts „Problem und Ziel“ keine Berücksichtigung gefunden hat. In unserer damaligen Stellungnahme wurde auf die Auswirkungen starker Zuwanderungsbewegungen auf die Pflegelandschaft hingewiesen. Menschen mit Migrationshintergrund sind in zunehmendem Maße im Pflegebereich tätig. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit bewegte sich die Zahl, der in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund im Jahr 2022 bei 1,68 Millionen, wobei der Anteil in Pflegeberufen zwischen 2017 und 2022 von 8 % auf 14 % angestiegen ist – eine nahezu Verdopplung innerhalb von fünf Jahren. Angesichts anhaltender und künftig weiter zunehmender Zuwanderung ist es unerlässlich, die damit verbundene kulturelle Diversität im pflegerischen Alltag anzuerkennen und aktiv zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf, die in einem zunehmend heterogenen gesellschaftlichen Umfeld kultursensibel und bedarfsgerecht ausgestaltet sein muss. Eine Vereinheitlichung der Ausbildung mit klaren Anschlussmöglichkeiten zur Pflegefachausbildung und begleitenden Maßnahmen zur sprachlichen und interkulturellen Integration wäre daher dringend geboten. Solche Maßnahmen würden nicht nur zur Überwindung bestehender Sprachbarrieren beitragen, sondern auch die Qualität und Sicherheit in der pflegerischen Versorgung verbessern und langfristig die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in das Gesundheitssystem fördern.

Zu B. Lösung:

Bereits in unserer Stellungnahme vom 5. August 2024 haben wir deutlich gemacht, dass die vorgesehenen Berufsbezeichnungen „Pflegefachassistentin“ „Pflegefachassistent“ bzw. „Pflegefachassistentenper-



son“ für die Absolventinnen und Absolventen der Pflegeassistentenausbildung nicht zielführend ist. Aus unserer Sicht birgt diese Bezeichnung ein hohes Verwechslungsrisiko mit der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“, was insbesondere im praktischen Versorgungsalltag zu Unsicherheiten bei der Aufgaben- und Verantwortungszuordnung führen kann.

Es bedarf daher einer klaren und einheitlichen Definition des Begriffs „Fach“ innerhalb der pflegerischen Berufsbezeichnungen. Nach unserer Auffassung sollte dieser Begriff ausschließlich Personen vorbehalten sein, die einen Abschluss gemäß dem Pflegeberufegesetz (PflBG) absolviert haben oder anerkannt sind. Nur so kann eine transparente und nachvollziehbare Differenzierung zwischen verschiedenen Qualifikationsniveaus gewährleistet werden. Wir erkennen ausdrücklich an, dass die nach dem Pflegeassistentenausbildungsgesetz ausgebildeten Personen im Rahmen ihrer Kompetenzentwicklung und beruflichen Identität gestärkt werden. Dennoch halten wir es weiterhin für erforderlich, im Hinblick auf den künftig erwarteten Personalmix in der Pflege eindeutige Differenzierung zwischen Qualifikationsstufen beizubehalten. Aus diesem Grund verwenden wir im Folgenden die Bezeichnung „Pflegeassistentin“, „Pflegeassistent“ bzw. „Pflegeassistentenperson“ für die Absolventinnen und Absolventen der neuen Ausbildung zur Pflegeassistenz.

Zu C. Alternativen:

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Anpassung des Finanzierungsverfahrens an das im Pflegeberufegesetz (§ 26 ff. PflBG) bewährte Umlageverfahren. Die vorgesehene Refinanzierung der Ausbildungskosten über einen Ausbildungsfonds sowie die Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung stellen zentrale Voraussetzungen dar, um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen und gleichzeitig die Attraktivität der Pflegeassistentenausbildung für potenzielle Auszubildende zu erhöhen. Die Anlehnung an das bestehende Verfahren im Bereich der Pflegefachberufe fördert darüber hinaus die Systematik und Nachvollziehbarkeit der Ausbildungsstruktur im gesamten Pflegebereich. Ebenso positiv ist zu bewerten, dass der Entwurf auf die Nutzung des Potenzials eines qualitätsgesicherten Qualifikationsmixes abzielt. Die gestufte Qualifikationsstruktur – von Pflegeassistenten bis zur Pflegefachperson PflBG – kann wesentlich zur bedarfsgerechten Versorgung beitragen, wenn die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten klar voneinander abgegrenzt sind. In diesem Zusammenhang halten wir es jedoch für notwendig, die Abstufungen zwischen den einzelnen Qualifikationsniveaus deutlicher und rechtlich verbindlicher zu fassen. Eine präzise Definition der jeweiligen Ausbildungsziele, Kompetenzen und Einsatzbereiche, z. B. in Anlehnung an § 4, 5, 37 PflBG sowie der Anlage 1 und 2 der PflAPrV (Kompetenzprofil der Pflegefachpersonen), sollte in den Gesetzestext oder die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufgenommen werden. So ließe sich die Rollenklarheit im Versorgungsalltag stärken, interprofessionelle Zusammenarbeit fördern und das Vertrauen der Menschen mit Pflegebedarf in die Qualität pflegerischer Leistungen sichern.

Ein Formulierungsvorschlag zur Ergänzung des Gesetzesentwurfs könnte lauten:

„Die Ausbildung zur Pflegeassistenten qualifiziert zur Mitwirkung an pflegerischen Aufgaben unter Anleitung und Verantwortung einer Pflegefachperson gemäß § 4 Pflegeberufegesetz. Die Kompetenzentwicklung erfolgt in Abgrenzung zu den in § 4f. PflBG beschriebenen beruflichen Handlungskompetenzen und Vorhaltungsaufgaben der Pflegefachpersonen.“

Zu D: Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand (§ 5 PflAssG):

Die Einführung eines Finanzierungsverfahrens gemäß § 5 Pflegefachassistentengesetz, das sich am Umlagesystem des Pflegeberufegesetzes (§ 26 ff. PflBG) orientiert, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dieses Modell sieht vor, dass die Ausbildungskosten der Pflegeassistenten über einen Ausbildungsfonds gedeckt werden,



an dem sich die an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen solidarisch beteiligen. Vor diesem Hintergrund entstehen dem Bund und den Ländern im Rahmen der laufenden Haushaltsführung keine unmittelbaren Mehrausgaben, sofern die Umlageverantwortung klar gesetzlich geregelt und vollständig durch die Beteiligten getragen wird. Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand bleiben damit auf Bundes- und Landesebene im Grundsatz begrenzt.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung einer neuen Ausbildungsstruktur mittelbar zusätzliche Finanzbedarfe in angrenzenden Bereichen entstehen können, etwa für die Organisation und Verwaltung des Umlagesystems, für die staatliche Aufsicht sowie für begleitende Maßnahmen wie Sprachförderung, fachliche Integration, Digitalisierung und Qualitätssicherung. Diese Kosten sind nicht unmittelbar dem Erfüllungsaufwand, wohl aber den mittelbaren haushaltsrelevanten Auswirkungen zuzurechnen und sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren sorgfältig beziffert und eingeplant werden.

Zu D.3 Soziale Pflegeversicherung- Kritische Anmerkung:

Kritisch zu bewerten ist die in Abschnitt D.3 dargestellte Tendenz, den Einsatz von Pflegeassistentenkräften als kostensparende Maßnahme zu betrachten, um Mehrausgaben in der sozialen Pflegeversicherung möglichst gering zu halten. Eine solche Substitution von Pflegefachpersonen durch Assistentenkräfte birgt das Risiko, dass die qualitative Versorgung geschwächt wird. Besonders problematisch erscheint, dass Pflegeassistentinnen und -assistenten zunehmend Aufgaben übernehmen sollen, die originär dem Kompetenzbereich der Pflegefachpersonen zuzuordnen sind – einschließlich solcher Tätigkeiten, die unter die im Pflegeberufegesetz (§ 4 PflBG) definierten Vorbehaltsaufgaben fallen. Die Delegation solcher Aufgaben an nicht ausreichend qualifiziertes Personal gefährdet nicht nur die fachgerechte Durchführung pflegerischer Maßnahmen, sondern auch die Patientensicherheit. Eine solche Entwicklung konterkariert das Ziel einer hochwertigen, sicheren und professionsorientierten Pflegeversorgung und steht im Widerspruch zur Notwendigkeit, pflegerische Kompetenz systematisch und strukturiert weiterzuentwickeln.

Die gemäß § 4 Abs. 2 PflBG Pflegefachpersonen vorbehalten Aufgaben sind unter keinen Umständen substituierbar. Sie kennzeichnen bislang den per Gesetz definierten Kompetenzbereich der professionellen Pflegepraxis. Regelungen für die Zusammenarbeit von Pflegefachpersonen und Pflegeassistentenpersonal sollen nach unserer Auffassung im Innenverhältnis der Berufsgruppe auf horizontaler Ebene geregelt werden. In den Fach- und Funktionsbereichen möchten wir Assistentenpersonal nur eingeschränkt, mit eindeutiger Kompetenzzuweisung und nach einer entsprechend angepassten Einarbeitungsphase sehen.

Zu E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung: Kritische Anmerkung

Kritisch zu bewerten ist die Annahme, dass durch das vorliegende Gesetz Einsparungen beim Verwaltungsaufwand der Länder erzielt werden können. Diese Einschätzung verkennt den tatsächlichen Mehraufwand, der den Landesverwaltungen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes entstehen wird. Insbesondere sind die für die Ausbildung zuständigen Behörden mit der fachlichen Prüfung und Genehmigung neu definierter Curricula betraut. Darüber hinaus müssen sie die Zulassung von Ausbildungseinrichtungen und Schulen nach den neuen gesetzlichen Vorgaben vornehmen und entsprechende Qualitätssicherungsverfahren etablieren. Diese Aufgaben sind mit einem erheblichen personellen und organisatorischen Aufwand verbunden, der in der aktuellen Darstellung nicht adäquat abgebildet wird. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme von Einsparpotenzialen auf Verwaltungsebene als nicht nachvollziehbar. Nach unserer Kalkulation ergeben sich im ersten Umsetzungszeitraum pro Bundesland Gesamtkosten in Höhe von 150 000– 200 000 €, die sich aus den oben beschriebenen Aufgaben ergeben. Details zu dieser Einschätzung sind der entsprechenden Kalkulation im Anhang des Dokuments zu finden.

Wir sprechen uns für eine realistische Einschätzung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes aus, der in die weitere Gesetzesausarbeitung Eingang finden sollte, um eine sachgerechte Umsetzung des Vorha-



bens in den Ländern gewährleisten zu können. Zur Unterstützung der Konkretisierung des Erfüllungsaufwandes stehen wir gern beratend zur Verfügung.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Paragraphen des Referentenentwurfs differenziert Stellung.

Änderungsvorschlag zu § 1 – Berufsbezeichnung:

Wir sprechen uns dafür aus, die in § 1 vorgesehene Berufsbezeichnung „**Pflegefachassistentin / Pflegefachassistent/Pflegeassistentzperson**“ abzuändern in „**Pflegeassistentin / Pflegeassistent**“ oder alternativ „**Pflegeassistentzperson**“. Wie bereits unter Punkt B: Lösung begründet, löst das Wort „Fach“ für Außenstehende möglicherweise Erwartungen und Assoziationen an das berufliche Handeln der bezeichneten Personen aus, welche nicht erfüllt werden können. Daher empfehlen wir, den Begriff „**Pflegefachassistent**“ bzw. „**Pflegefachassistentin**“ aus dem Gesetz zu streichen und eine **neutrale, sachlich korrekte Berufsbezeichnung** wie „Pflegeassistentin / Pflegeassistent“ und „Pflegeassistentzperson“ zu verwenden.

Kritische Anmerkung zur Begründung des Gesetzgebers zu § 1 Abs. 6, Seite 72:

Kritisch zu bewerten ist die Formulierung in der Gesetzesbegründung auf Seite 72, Absatz 6, in der es heißt, „*der vorgeschriebene formale Ausbildungsgang mit staatlicher Abschlussprüfung beschwert die Berufsbewerberinnen und Bewerber nicht übermäßig*“. Diese implizite Wertung ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht und gehört nicht in eine gesetzgeberische Begründung, deren Ziel es sein sollte, den Regelungsinhalt sachlich zu erläutern und nachvollziehbar zu begründen – nicht jedoch, subjektive Einschätzungen zur Zumutbarkeit von Ausbildungspflichten vorzunehmen. Die Aussage vermittelt eine verharmlosende Bewertung des Ausbildungsaufwands, die den unterschiedlichen Lebensrealitäten und Zugangsvoraussetzungen der potenziellen Auszubildenden – insbesondere im Hinblick auf Sprachkenntnisse, Migrationsbiografien oder soziale Ausgangslagen – nicht angemessen Rechnung trägt. Wir empfehlen daher dringend, auf Wertende Formulierungen in der Gesetzesbegründung zu verzichten und stattdessen eine objektive Darstellung des Ausbildungsumfangs, des Prüfungsformats und der staatlichen Anerkennung vorzunehmen.

Anmerkung zu § 2 – Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis, Absatz 4:

Im Wortlaut von § 2 Abs. 4 heißt es, dass die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt werden kann, wenn die betreffende Person „*über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt*“. Diese Formulierung ist aus unserer Sicht zu unbestimmt. Zwar wird in der Begründung auf Seite 72 auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) verwiesen und das B2 Niveau genannt, jedoch nicht konkretisiert, welche Art von Sprachprüfung als Nachweis anerkannt werden soll.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Zuwanderung in pflegerische Berufe sowie der Notwendigkeit einer sicheren Kommunikation im Versorgungsalltag halten wir es für dringend erforderlich, das erforderliche Sprachniveau als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung verbindlich festzulegen.

Für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen im pflegerischen Bereich ist die sprachliche Kompetenz ausschließlich durch eine Fachsprachprüfung gemäß den Eckpunkten zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen (2019)¹ nachzuweisen.

¹ [anlage-top86_92gmk--eckpunkte_1570622947.pdf](#)



Darüber hinaus empfehlen wir, im Gesetz oder in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festzuschreiben, dass die Prüfung auf die kommunikativen Anforderungen in der Pflegeassistenz abgestimmt ist (z. B. Verstehen von Anleitungen, Dokumentation, Gespräch mit Patientinnen und Angehörigen, siehe hierzu auch die Ausbildungsziele). Eine solche Regelung würde die Qualität der pflegerischen Versorgung sichern und damit auch die Sicherheit von Menschen mit Pflegebedarf fördern, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund erleichtern und bundesweit einheitliche Standards schaffen, die Missverständnisse und Ungleichbehandlungen verhindern.

Anmerkung zu § 4 – Ausbildungsziel:

In unserer Stellungnahme vom 5. August 2024 haben wir bereits auf die Unschärfe des Begriffs „komplexe Pflegesituationen“ im Kontext der Ausbildung zur Pflegeassistenz hingewiesen.

Klarstellung zu § 4 Abs. 3 Nr. 1– Bezug auf nicht komplexe Pflegesituationen:

In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird auf eine Reihe von pflegerischen Aufgaben hingewiesen, die Pflegeassistenzpersonen im Rahmen ihrer Ausbildung erlernen und ausführen sollen. Diese Tätigkeiten – aufgeführt unter den Buchstaben a bis k – beziehen sich dem Wortlaut nach auf „nicht komplexe Pflegesituationen“. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, da dies eine erste Differenzierung im Aufgabenbereich der Pflegeassistenz erkennen lässt. Allerdings bleibt trotz dieser Formulierung unklar, wie „nicht komplexe“ von „komplexen“ Pflegesituationen im rechtlichen und fachlichen Sinne abgegrenzt werden.

Klarstellung zu § 4 Abs. 3 Nr. 2

Nach Darlegung der Aufgaben im Entwurf sollen Pflegeassistenzpersonen ärztlich angeordnete, geeignete Maßnahmen eigenständig durchführen dürfen, sofern diese durch eine Ärztin oder einen Arzt übertragen wurden. Dieser Passus ist zu streichen, da es eine unzulässige Substitution pflegfachlicher Verantwortung darstellen würde. Wie bereits unter D.3 Soziale Pflegeversicherung- Kritische Anmerkung (S. 4) betont, sollen Regelungen für die Zusammenarbeit von Pflegefachpersonen und Pflegeassistenzpersonal im Innenverhältnis der Berufsgruppe auf horizontaler Ebene geregelt werden.

Würdigung der Begründung zu § 4 Abs. 3 Sätze 1-3:

Wir begrüßen die differenzierte Darstellung der zu erwerbenden Kompetenzen in § 4 Abs. 3 Sätze 1 bis 3, da sie zur Klarheit über die Ausbildungsziele und zur transparenten Einordnung der Pflegeassistenzpersonen beiträgt. Positiv hervorzuheben ist die klare Beschreibung der Tätigkeiten der Pflegeassistenzpersonen durch Weiterübertragung durch Pflegefachpersonen, was die delegierte Verantwortung und die Abgrenzung der Aufgabenbereiche verdeutlicht (Zur ärztlichen Delegation siehe vorhergehenden Absatz). Ferner wird zutreffend herausgestellt, dass Pflegeassistenzpersonen im Rahmen ihrer Durchführungspflichten unmittelbaren Einfluss auf das gesundheitliche und psychosoziale Wohlbefinden der zu pflegenden Menschen nehmen. Diese Einordnung verdeutlicht die qualitative Bedeutung ihrer Tätigkeit und stärkt das Berufsbild. Wir begrüßen zudem den Hinweis, dass die weitere fachliche Ausgestaltung der Kompetenzanforderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 1) erfolgen soll. Dies bietet eine geeignete Grundlage, um die curricularen Inhalte praxisnah und bildungspolitisch kohärent zu konkretisieren. Einen Vorschlag zur Ausgestaltung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 – Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Pflegeassistenz-Ausbildung) finden Sie in der Anlage unter der entsprechenden Überschrift.

Anmerkung zur § 5 Ausbildungsdauer:

Bereits in unserer Stellungnahme vom 5. August 2024 haben wir betont, wie wichtig ausreichend Zeit zur Kompetenzentwicklung für eine qualitativ hochwertige Pflegeassistenz ist. Wir begrüßen daher die im aktuellen Entwurf vorgesehene Ausbildungsdauer von 18 Monaten, da sie einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Ausbildungsanforderungen und praktischen Umsetzungsbedingungen darstellt und die



Verknüpfung von theoretischem Wissen mit praktischer Handlungskompetenz sowie die Attraktivität des Ausbildungsberufs sicherstellt.

Anmerkung zur Begründung zu § 5 – Dauer und Struktur der Ausbildung:

Die Landespflegekammern begrüßen die in der Begründung zu § 5 dargelegten organisatorischen Regelungen zur Dauer und Struktur der Ausbildung zur Pflegeassistenz, die einen hohen Wiedererkennungswert zu den inzwischen vertrauten Regelungen zur Ausbildung von Pflegefachpersonen haben. Besonders hervorzuheben ist, dass die Kosten der Praxisanleitung über den Ausbildungsfonds refinanziert werden, was die Träger der praktischen Ausbildung entlastet und die Ausbildungsbereitschaft fördern kann. Die zweckgebundene Verwendung der bereitgestellten Mittel für Ausbildungszwecke und damit auch für die Praxisanleitung sollte Gegenstand regelmäßiger Prüfung durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden werden.

§ 5 Anmerkung zur praktischen Ausbildung – Bezug auf § 6 Abs. 1 ff.:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 5. August 2024 hervorgehoben, begrüßen wir ausdrücklich, dass der ergänzende praktische Einsatz, der nicht als Pflichteinsatz ausgestaltet ist, sowohl in Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 als auch in anderen geeigneten Praxisfeldern unter fachlich qualifizierter Anleitung erfolgen kann. Diese Regelung schafft die notwendige Flexibilität, um individuelle Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen und unterschiedliche Versorgungsbereiche kennenzulernen. Besonders hervorzuheben ist, dass durch diese Regelung auch besondere pflegerische Handlungsfelder wie Pädiatrie, Psychiatrie, Palliativpflege sowie Rehabilitationspflege in den Blick genommen werden können. So erhalten Auszubildende die Möglichkeit, Einblicke in unterschiedliche Versorgungssettings zu gewinnen und spezifische Kompetenzen gezielt zu vertiefen. Auch diese Struktur stärkt die Qualität und Attraktivität der Ausbildung und unterstützt die spätere berufliche Orientierung der Absolventen.

Anmerkungen zu § 6 – Durchführung der praktischen Ausbildung und zur Begründung auf Seite 77 des Referentenentwurfs:

Insgesamt tragen auch die Regelung des § 6 in Verbindung mit der Begründung dazu bei, die Pflegeassistenz-Ausbildung praxisnah, differenziert und anschlussfähig zu gestalten. Positiv hervorzuheben ist, dass psychiatrische Krankenhäuser in § 6 Abs. 1 Nr. 1 als geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung benannt werden. Dies unterstreicht die Bedeutung spezialisierter Versorgungsbereiche und stärkt die Ausbildungsvielfalt. Ebenfalls begrüßenswert ist der längere Pflichteinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung zu Beginn, der Orientierung und Bindung bietet. Die Möglichkeit, diesen Einsatz zu verlängern, trägt zur Vertiefung grundlegender Kompetenzen bei. Zusätzlich zum Pflichteinsatz ist ein ergänzender, nicht verpflichtender Einsatz in geeigneten Einrichtungen vorgesehen, was individuelle Schwerpunktsetzungen ermöglicht. Diese Struktur unterstützt die flexible Kompetenzentwicklung der Auszubildenden. Die Begründung betont auch die Einbeziehung spezifischer Handlungsfelder wie Pädiatrie, Psychiatrie, Sterbebegleitung, Palliativpflege und Rehabilitation im Rahmen eines Wahleinsatzes. Dies erweitert die Lernorte und ermöglicht Einblicke in unterschiedliche Patientengruppen und Versorgungssituationen.

Anmerkung zu § 8 – Mindestanforderungen an Pflegeschulen:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 5. August 2024 dargelegt, sprechen wir uns weiterhin ausdrücklich dafür aus, dass für die Pflegeassistenzausbildung mindestens eine **Fachbereichsleitung** oder eine **eigene hauptberufliche Schulleitung** vorgesehen wird.

Diese Funktion sollte verbindlich im Ausbildungsfonds abgebildet und refinanziert werden, um eine strukturierte, qualitätsgesicherte und verantwortliche Ausbildungsorganisation sicherzustellen. Die Leitung der Ausbildungseinrichtung sollte über einen pflegepädagogischen Masterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen, wie sie auch im Bereich der generalistischen Pflegeausbildung (§ 9 PflBG)



verlangt wird. Nur durch eine entsprechend qualifizierte Schulleitung kann die **pädagogische Qualität**, die **Koordination der Theorie-Praxis-Verzahnung** sowie die **fachlich-inhaltliche Entwicklung der Pflegeassistentenausbildung** gewährleistet werden. Darüber hinaus ist es aus unserer Sicht nicht ausreichend, wenn die Leitung der Pflegeschule lediglich für den Bereich der Pflegefachausbildung bestellt ist und die Pflegeassistentenausbildung ohne gesonderte Leitungskapazitäten mitverwaltet wird. **Eine eigenständige Qualifikationsstufe benötigt auch eine eigenständige organisatorische und pädagogische Steuerung.**

Anmerkung zu § 8 – Qualifikationen der Lehrkräfte und Lehrer-Schüler-Verhältnis:

Wie bereits in der Stellungnahme vom 5. August 2024 ausgeführt, fehlen im aktuellen Gesetzesentwurf weiterhin klare Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationen der Lehrkräfte. Darüber hinaus bestehen weiterhin erhebliche Bedenken hinsichtlich eines zu hohen zum Lehrenden-Lernenden-Verhältnis in der Pflegeassistentenausbildung. Dies halten wir für einen gravierenden Mangel, da beide Faktoren entscheidend für die Qualität der theoretischen und praktischen Ausbildung sind. Besonders kritisch ist, dass im Gesetzesentwurf ein **Lehrenden-Lernenden-Schlüssel von 1:20** vorgesehen ist. Dieser Personalschlüssel wird den pädagogischen Anforderungen einer stark praxisbezogenen Ausbildung in einem sensiblen Versorgungsbereich nicht gerecht. Aus Sicht der Landespflegekammern ist ein solcher Schlüssel nicht geeignet, um individuelle Lernprozesse zu begleiten, die notwendige Praxisreflexion zu ermöglichen und die geforderten Kompetenzen verlässlich zu vermitteln. Wir fordern daher mit Nachdruck weiter die Einführung eines verbindlichen **Lehrenden-Lernenden-Schlüssels von 1:15**.

- eine individuelle Lernbegleitung zu gewährleisten
- sprachlich oder fachlich benachteiligte Auszubildende gezielt zu fördern
- die Durchlässigkeit zur Pflegefachausbildung langfristig sicherzustellen.

Langfristig hielten wir, wie ebenfalls bereits dargestellt, einen Schlüssel von 1:10 für angemessen. Mit der Fristverlängerung für die Übergangs- und Bestandsschutzregelungen von Pflegeschulen und den darin getroffenen Regelungen zur Qualifikation von hauptberuflichen Lehrkräften von 2029 bis nach 2036 (Gesetzesentwurf, S. 79) erhalten die Bildungseinrichtungen in den Ländern einen ausreichend langen Zeitraum, die Einrichtungen entsprechend auszustatten und länderindividuelle Regelungen zu treffen. In der Übergangszeit soll durch die Kultusministerkonferenz der Länder ein Mindeststandard zu den Regelungen von Qualifikation von Lehrkräften erarbeitet und gesetzlich verankert werden.

Anmerkung zu § 10 – Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung:

In unserer Stellungnahme vom 5. August 2024 sowie Eingangs beschrieben, halten wir es für erforderlich, die Bezeichnung in § 10 Abs. 1 konsequent an die von uns empfohlene Bezeichnung anzupassen. Der Zugang sollte daher zur „*Ausbildung zur Pflegeassistentin, zum Pflegeassistenten oder zur Pflegeassistentenperson*“ lauten. Die Voraussetzung für den Zugang zur Pflegeassistentenausbildung soll nach unserem Dafürhalten

- grundsätzlich ein Hauptschulabschluss sowie
- ein zertifizierter B2-Sprachnachweis sein.

Beide Anforderungen erachten wir als unverzichtbar, um die Ausbildungsqualität nachhaltig zu sichern.

Der vorgesehene Zugang zu der Ausbildung über eine **Prognoseprüfung** soll nach unserem Dafürhalten nur in seltenen Ausnahmefällen (z.B. dem Verlust von Zeugnissen im Zuge von Flucht) und, falls erforderlich, nach bundesweit einheitlich festgelegten Kriterien möglich sein.



Anmerkung zu § 11 – Anrechnung gleichwertiger Ausbildung und Berufserfahrung:

Kritisch bewerten wir die in § 11 Absatz 2 des Referentenentwurfs enthaltene Möglichkeit, das Ausbildungsziel durch einen Vorbereitungskurs im Umfang von lediglich 320 Stunden zu erreichen. Wir halten diese Regelung für unangemessen, um die unter § 4 definierten Ausbildungsziele – insbesondere im Hinblick auf pflegerische Handlungskompetenzen, professionelle Haltung und Durchführungsverantwortung – tatsächlich zu gewährleisten. Wir widersprechen ausdrücklich den dort dargestellten Möglichkeiten der Anerkennung auf Grundlage eines kurzen Vorbereitungskurses. Ein solcher Weg öffnet eine qualitativ fragwürdige Parallelstruktur, die dem Anliegen der Professionalisierung der Pflegeassistenz entgegenwirkt und weder der Verantwortung gegenüber den Pflegebedürftigen noch der Zielsetzung einer verlässlichen pflegerischen Versorgung gerecht wird.

Wir haben daher die unter diesem Paragraphen dargestellten Sätze vollständig überarbeitet und stellen nachfolgend unsere Vorstellung zur Anerkennung von bereits bestehenden Ausbildungen, einer bereits geleisteten Berufspraxis und zur Verkürzung der Ausbildung vor. Grundsätzlich kann damit nach unserer Auffassung die Etablierung der 320 - Stunden umfassenden Vorbereitungskurse entfallen, was auch den angenehmen Nebeneffekt von Ressourceneinsparungen an den zuständigen Stellen nach sich zieht.

1. Wenn bereits eine Ausbildung in einem **Gesundheits- oder Sozialberuf** absolviert wurde. Die zulassende Behörde kann prüfen, inwieweit eine Äquivalenz zur Pflegeausbildung vorliegt, die diese Verkürzung rechtfertigen würde. Die Ausbildungsdauer kann aber maximal um 3 Monate verkürzt werden.
2. Bei bereits vorliegenden Ausbildungen in **Berufen ohne eine entsprechende Zuweisung** (z.B. kaufmännisch, handwerklich) kann die Ausbildungszeit nicht verkürzt werden.
3. Auszubildende, die eine Ausbildung nach PflBG abgebrochen, **aber die Zwischenprüfung bestanden** haben, können sich direkt für die staatlich anerkannte Prüfung zur Pflegeassistenz anmelden, vorausgesetzt, der Abbruch liegt nicht länger als 6 Monate zurück. Eine Verlängerung der Frist auf 36 Monate, wie in Absatz 3 vorgeschlagen, halten wir aus pädagogischer Sicht nicht für sinnvoll.
4. Liegt der Abbruch länger zurück, entscheidet die Pflegeschule nach einem, **nach bundeseinheitlichem Standard geregelter Kompetenzfeststellungsverfahren**, ob eine direkte Anmeldung zur Prüfung möglich ist. Erscheint dies nicht sinnvoll, kann die Ausbildung um maximal 3 Monate verkürzt werden.
5. Unter der Voraussetzung, dass das Kompetenzfeststellungsverfahren nach einem bundeseinheitlich geregelten Standard geregelt ist, und eine entsprechend positive Prognose seitens der Pflegeschule ausgestellt wird, können Personen mit Vorerfahrungen in der pflegerischen Berufspraxis die Ausbildung um maximal 6 Monate verkürzen. Das betrifft Personen, die auf eine 48 – 60 Monate Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit in einer oder mehreren Einrichtungen gem. § 6 Abs. 1 oder mindestens 90 Monate Teilzeittätigkeit in einem Umfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit vorweisen und den Nachweis führen, dass das Ende ihrer Tätigkeit nicht länger als 36 Monate zurückliegt.

Wir fordern daher eine Überarbeitung dieser Regelung gemäß den oben gemachten Vorschlägen.

Anmerkung zu § 27 Absatz 1 Satz 1 – Begriff der Kenntnisprüfung:

Wir halten es für notwendig, den Begriff „Kenntnisprüfung“, wie er in § 27 Absatz 1 Satz 1 verwendet wird, konkret zu definieren. Aktuell bleibt unklar, welche inhaltlichen, formalen und strukturellen Anforderungen an eine solche Prüfung zu stellen sind. Um eine einheitliche und rechtssichere Umsetzung auf



Bundesebene zu gewährleisten, fordern wir die bundesweite Standardisierung der Kenntnisprüfung, insbesondere mit Blick auf:

- den Prüfungsaufbau (theoretisch, praktisch, mündlich)
- die Inhalte auf Grundlage der Ausbildungsziele nach § 4
- die Zulassungsvoraussetzungen und Bewertungsmaßstäbe
- den Durchführungsrahmen (z. B. Prüfungseinrichtungen, Prüfungsberechtigte, Protokollierung)

Ohne eine solche Konkretisierung besteht die Gefahr, dass die Kenntnisprüfung in den einzelnen Ländern bzw. an unterschiedlichen Pflegeschulen uneinheitlich durchgeführt wird, was Rechtsunsicherheit, ungleiche Anerkennungsbedingungen und Qualitätsunterschiede zur Folge haben kann. Wir empfehlen daher, dass der Bund die Kenntnisprüfung durch eine Verordnungsermächtigung oder durch konkrete Vorgaben in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung verbindlich regelt – analog zur Anerkennungsprüfung nach § 41 PfIBG für ausländische Pflegefachkräfte.

Anmerkung zur Dauer der Anpassungslehrgänge gemäß § 27 Absatz 1:

Wir begrüßen, dass die Dauer der Anpassungslehrgänge auf höchstens 18 Monate begrenzt ist. Diese Regelung schafft Verlässlichkeit und Planbarkeit für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen und setzt einen klaren zeitlichen Rahmen für die Nachqualifizierung. Diese Begrenzung stärkt die Verhältnismäßigkeit und Transparenz im Anerkennungsverfahren und ist ein wichtiger Beitrag zur Integration von Pflegekräften mit ausländischem Abschluss in das deutsche Gesundheitssystem.



Zusammenfassung der Stellungnahme der Bundespflegekammer zum Referentenentwurf des Pflegeassistenzgesetzes (PflAssG)

1. Grundsätzliche Bewertung

Die Landespflegekammern begrüßen den Referentenentwurf insgesamt. Die Stärkung der Personalausstattung, die Einführung eines gestuften Qualifikationsmixes sowie die Vereinheitlichung der Ausbildungsgänge gelten als richtungsweisende Maßnahmen zur Sicherung der pflegerischen Versorgung in einer alternden Gesellschaft.

2. Begrüßenswerte Aspekte

- Vereinheitlichung der Ausbildung: Zusammenführung von 27 Ausbildungsgängen zur Pflegeassistenz fördert die Transparenz
- Die Verlängerung der Ausbildung auf 18 Monate ist sinnvoll, da sie einerseits den wachsenden fachlichen und praktischen Anforderungen gerecht wird und andererseits eine intensivere Begleitung der Auszubildenden ermöglicht – ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen.
- Mit der Orientierung an der generalistischen Ausbildungsstruktur für Pflegefachpersonen ergibt sich durch eine ebenfalls generalistisch angelegte Ausbildung für Pflegeassistenzpersonen zum einen eine gute Anschlussfähigkeit an die Pflegefachausbildung
- Es ergeben sich vielseitige Einsatzmöglichkeiten in verschiedenen Versorgungssettings, damit wird die berufliche Bandbreite des Pflegeberufes gesellschaftlich deutlich
- Die Finanzierung nach dem Vorbild des Pflegeberufegesetzes und die dadurch geschaffenen Möglichkeit für die Bereitstellung einer angemessenen Ausbildungsvergütung wird ausdrücklich unterstützt.

3. Kritische Punkte

- Berufsbezeichnung (§ 1): „Pflegefachassistent/in“ wird abgelehnt – Empfehlung: „Pflegeassistent/in“ zur klaren Abgrenzung von Pflegefachpersonen.
- Sprachnachweis (§ 2): Formulierung zu unbestimmt (siehe 5. Migrationshintergrund & Integration)
- Qualitätsrisiko (§ 4): Gefahr der Aufgabenübertragung über das Kompetenzprofil hinaus – klare Abgrenzung zu komplexen Situationen gefordert.
- Anerkennungsverfahren (§ 11 Abs. 2): 320-Stunden-Kurs zur Gleichstellung mit regulärer Ausbildung wird abgelehnt – Forderung nach standardisierter Kompetenzprüfung.
- Lehrkräfte & Betreuungsschlüssel (§ 5, § 8): Kritik an vorgesehener Quote 1:20 – Empfehlung: mittelfristig Schlüssel von 1:15, langfristig 1:10

4. Weiterer Regelungsbedarf

- Verwaltungsaufwand (§ E.3): Mehraufwand für Länder deutlich höher als dargestellt – Forderung nach realitätsgerechter Ressourcenplanung.
- Schulleitung (§ 8): Forderung nach eigenständiger, refinanzierter Schulleitung für die Pflegeassistenzausbildung mit pflgepädagogischem Abschluss.
- Kompetenzprofil: Empfehlung zur curricularen Ausgestaltung entlang der Handlungskompetenzen.



5. Migrationshintergrund & Integration

Die kulturelle Diversität im Pflegealltag wird als wesentlich erkannt. Sprachförderung, kultursensible Ausbildungsinhalte und Anschlussfähigkeit für Menschen mit Migrationshintergrund sollten gesetzlich stärker berücksichtigt werden. Die Landespflegekammern sehen darüber hinaus die Notwendigkeit, ergänzende unterstützende Strukturen in der Pflegeassistentenausbildung systematisch zu verankern. Hierzu zählen insbesondere:

- eine verbindliche Festlegung des erforderlichen Sprachniveaus auf GER-Niveau B2 zu Ausbildungsbeginn bzw. einer bundeseinheitlichen Fachsprachprüfung mit pflegebezogenem Schwerpunkt im Rahmen der Berufsankennung sowie
- der systematische Aufbau und Finanzierung sozialpädagogischer Unterstützungsstrukturen, insbesondere durch **Schulsozialarbeit**, **Lerncoaching** und **psychosoziale Beratung**.

Diese Maßnahmen sind entscheidend, um sprachliche Barrieren zu reduzieren, Ausbildungserfolge abzusichern und die Integration insbesondere von Auszubildenden mit Migrationshintergrund nachhaltig zu unterstützen. Die Schulsozialarbeit sollte dabei als fester Bestandteil der Ausbildungseinrichtungen strukturell abgesichert und im Ausbildungsfonds refinanzierbar ausgestaltet werden.



Anhang

Ergänzung zu E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung / Konkretisierung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung auf Länderebene:

Zur realistischen Einschätzung des Verwaltungsaufwands ist davon auszugehen, dass folgende Aufgaben durch die zuständigen Landesbehörden zu bewältigen sind:

- **Prüfung und Genehmigung von Curricula:**
 - Je nach Bundesland sind mehrere Dutzend Curricula von Fach- und Berufsfachschulen neu einzureichen und zu genehmigen.
 - Pro Curriculum kann ein durchschnittlicher Bearbeitungsaufwand von **20–40 Stunden** angesetzt werden (einschließlich fachlicher Prüfung, Rücksprache mit den Trägern und schriftlicher Bescheid Erstellung).
- **Zulassung und Aufsicht über Ausbildungseinrichtungen:**
 - Die Erstzulassung nach neuen Kriterien sowie die kontinuierliche Überprüfung bestehender Träger verursachen jährlich **zusätzliche 5–10 Arbeitstage pro Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter**.
 - Bei einer angenommenen Zahl von **50–100** betroffenen Ausbildungsträgern pro Land ergibt sich ein erheblicher personeller Bedarf.
- **Erstellung und Aktualisierung von Verwaltungsvorgaben und Richtlinien:**
 - Die Überarbeitung von Verordnungen, Handreichungen und Verwaltungsvorschriften verursacht initial einen **einmaligen Aufwand von 100–150 Stunden** pro Land (ggf. durch ministerielle Fachreferate).
- **Qualitätssicherung und Anerkennungsverfahren:**
 - Für die laufende Qualitätssicherung, insbesondere im Hinblick auf Integrationsmaßnahmen und kultursensible Ausbildung, ist von einem zusätzlichen **kontinuierlichen Aufwand von mindestens 0,5 VZÄ (Vollzeitäquivalent)** pro Landesbehörde auszugehen.

Kostenrahmen (orientierend):

Bei einem durchschnittlichen Personalkostensatz (inkl. Gemeinkosten) von **60 € pro Stunde** ergeben sich für **ein mittleres Bundesland** damit beispielsweise:

Prüfung der Curricula	60 Curricula × 30 Stunden × 60 €	108.000 €
Trägerzulassung und -aufsicht:	10 Arbeitstage × 8 Stunden × 60 € × z. B. 2 Personen	9.600 € jährlich
Initialer Umstellungsaufwand Verwaltung	150 Stunden × 60 €	9.000 €
Zusätzlicher Daueraufwand, (0,5 VZÄ)	0,5 × 80.000 € (Jahreskosten)	40.000 € jährlich

Gesamtkosten (erster Umsetzungszeitraum, grob geschätzt): 150.000–200.000 € je Bundesland



Vorschlag zur Ausgestaltung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 – Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Pflegeassistenz-Ausbildung)

Damit die an der Umsetzung des Pflegeassistentengesetz beteiligten Akteure (Fachkommission, Ministerien, Schulaufsichtsbehörden, Schulen) ausreichend Zeit zur Vorbereitung eingeräumt wird, ist der **Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zeitnah notwendig**.

Zur Sicherstellung einer praxisnahen und strukturierten Kompetenzentwicklung empfehlen wir, die Kompetenzen für die Abschlussprüfung analog zu den **Kompetenzdarstellungen** zur Zwischenprüfung und staatlichen Abschlussprüfung (wie in Anlage 1 zu § 7 Satz 2, Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Satz 2 und weiteren der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe) einheitlich darzustellen.

Die **Praxisanleitung** ist wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung (vgl. § 5 Abs. 3). Sie wird von den Trägern der praktischen Ausbildung sichergestellt und ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Geeignetheit als Einrichtung (§ 6 Abs. 3). Im vergangenen Jahr stand zur Diskussion, dass auch Pflegefachpersonen mit Berufserfahrung oder APH/GKPH mit Praxisanleiterweiterbildung (im Übergang) eingesetzt werden können. **Geleitete und strukturierte Praxisanleitungen sollen für Auszubildende der Pflegeassistenzausbildung nur durch weitergebildete Pflegefachpersonen durchgeführt werden**, da nur diese über die Kompetenzen verfügen strukturiert, gezielt und gemäß gesetzlicher Vorgaben anzuleiten, zu begleiten und zu beurteilen.

In Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz werden in den etablierten Assistenz- und Helferausbildungen aktuell bereits Pflegefachpersonen mit Weiterbildung als Praxisanleitende eingesetzt. Wir empfehlen dringend, die bestehende Regelung nicht zu verändern.